

- die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, sobald die Situation es zulässt, erleichtern;
- 2. *fordert* alle afghanischen Kräfte *auf*, Vergeltungsmaßnahmen zu unterlassen, sich streng an ihre Verpflichtungen nach den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht zu halten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie der Mitarbeiter der humanitären Organisationen zu gewährleisten;
- 3. *bestätigt*, dass den Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen des afghanischen Volkes, dringend eine solche neue Übergangsverwaltung einzurichten, die zur Bildung einer neuen Regierung führt, eine zentrale Rolle zukommen sollte, und spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine volle Unterstützung bei der Erfüllung seines Mandats aus und fordert die Afghanen sowohl innerhalb Afghanistans als auch in der afghanischen Diaspora sowie die Mitgliedstaaten *auf*, mit ihm zusammenzuarbeiten;
- 4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*,
  - diese Verwaltung und Regierung zu unterstützen, indem sie insbesondere Projekte durchführen, die eine rasche Wirkung entfalten;
  - dringende humanitäre Hilfe zu gewähren, um das Leid des afghanischen Volkes sowohl innerhalb Afghanistans als auch der afghanischen Flüchtlinge zu lindern, namentlich auch auf dem Gebiet der Minenräumung, und
  - langfristige Hilfe zu Gunsten des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung der Gesellschaft und der Wirtschaft Afghanistans zu gewähren;

und begrüßt die diesbezüglich eingeleiteten Initiativen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um die Sicherheit in den Gebieten Afghanistans, die sich nicht mehr unter der Kontrolle der Taliban befinden, zu gewährleisten, um insbesondere sicherzustellen, dass Kabul als Hauptstadt des gesamten afghanischen Volkes geachtet wird, und besonders um Zivilpersonen, die Übergangsbehörden, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sowie die Mitarbeiter der humanitären Organisationen zu schützen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4415. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 4434. Sitzung am 6. Dezember 2001 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Afghanistan

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. Dezember 2001 (S/2001/1154)".

### **Resolution 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolution 1378 (2001) vom 14. November 2001,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf das unveräußerliche Recht des afghanischen Volkes, frei über seine eigene politische Zukunft zu bestimmen,

*entschlossen*, dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, die tragischen Konflikte in Afghanistan zu beenden und die nationale Aussöhnung, einen dauerhaften Frieden, Stabilität und die Achtung der Menschenrechte zu fördern, sowie mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um der Nutzung Afghanistans als Basis für den Terrorismus ein Ende zu setzen,

*unter Begrüßung* des Schreibens des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2001 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, mit dem der Rat von der am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) erfolgten Unterzeichnung des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen<sup>370</sup> in Kenntnis gesetzt wird,

*feststellend*, dass die vorläufigen Regelungen der erste Schritt zur Einrichtung einer auf breiter Grundlage stehenden, gleichberechtigungsorientierten, multiethnischen und allseitig repräsentativen Regierung sein sollen,

1. *macht sich* das Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen, von dem er in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2001 in Kenntnis gesetzt wurde<sup>370</sup>, *zu eigen*;

2. *fordert* alle afghanischen Gruppen *auf*, das Übereinkommen vollinhaltlich durchzuführen, indem sie insbesondere mit der Interimsverwaltung, die am 22. Dezember 2001 ihre Tätigkeit aufnehmen soll, voll zusammenarbeiten;

3. *bekräftigt seine volle Unterstützung* des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unterstützt die ihm in Anhang II des genannten Übereinkommens übertragenen Aufgaben;

4. *erklärt seine Bereitschaft*, auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die mit dem Übereinkommen geschaffenen Übergangsinstitutionen zu unterstützen und zu gegebener Zeit die Durchführung des Übereinkommens und seiner Anhänge zu unterstützen;

5. *fordert* alle afghanischen Gruppen *auf*, den vollen und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfsorganisationen zu den Not leidenden Menschen zu unterstützen und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten;

6. *fordert* alle bilateralen und multilateralen Geber *auf*, in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten, den Organen der Vereinten Nationen und allen afghanischen Gruppen die von ihnen gemachten Zusagen für Hilfe bei der Normalisierung, Wiederherstellung und dem Wiederaufbau Afghanistans, im Benehmen mit der Interimsverwaltung und solange die afghanischen Gruppen ihre Verpflichtungen erfüllen, zu bekräftigen, auszuweiten und zu erfüllen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 4434. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluss**

Auf seiner 4443. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

### **Resolution 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1378 (2001) vom 14. November 2001 und 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001,

---

<sup>370</sup> Siehe S/2001/1154.